

Verordnung
über die einheitliche Bewirtschaftung
landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 20. Januar 1955

Um eine einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu sichern, erläßt der Ministerrat in seiner Sitzung vom 20. Januar 1955 folgende Verordnung:

§ 1

Private landwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe, die sich in Pacht oder Nutzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, werden den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur kostenlosen Nutzung übergeben.

§ 2

In die bisher zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten Eigentümern bestehenden und zukünftig in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Pacht- oder Nutzungsverträge tritt an Stelle der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Rat des Kreises ein.

§ 3

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihnen übergebenen Grundstücke und Betriebe verantwortlich.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen stellt die für die Bezahlung der Pacht- oder Nutzungsgebühren benötigten Mittel den Räten der Kreise zur Verfügung.

§ 5

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Verbindung mit dem Staatssekretär für Innere Angelegenheiten die zur Durchführung dieser Verordnung benötigten Anordnungen und Richtlinien zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl

Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Selbstrechnung und über
die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungs-
beiträgen.

— **Besteuerung des Einkommens und Vermögens**
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik
ansässigen Steuerpflichtigen —

Vom 27. Januar 1955

Die einzelnen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, werden

häufig von verschiedenen staatlichen Institutionen verwaltet. Für Zwecke der Besteuerung mußten die verschiedenen Vermögensteile und die aus ihnen bezogenen Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengefaßt werden. Daraus hat sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird die Besteuerung des verwalteten Vermögens vereinfacht, ohne daß dabei das Recht des Eigentümers berührt wird, bei Aufhebung der durch die verschiedenen Institutionen durchgeführten Verwaltung eine Veranlagung nach den allgemeinen für die Vermögensteuer und Einkommensteuer geltenden Bestimmungen zu beantragen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstrechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird deshalb bestimmt:

§ I

Einkommensteuer

- (1) Von den Einkünften aus Vermögenswerten, die
 - a) von der Deutschen Investitionsbank,
 - b) von der Deutschen Notenbank,
 - c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen,
 - d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung 25 % als Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu entrichten.

(2) Der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen die folgenden Einkünfte:

1. Die inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 Ziffern 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die von den angeführten Institutionen für beschränkt Steuerpflichtige verwaltet werden.
2. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz), die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Einkommensteuergesetz) und die sonstigen Einkünfte (§ 22 Einkommensteuergesetz), die von den angeführten Institutionen für unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, verwaltet werden.

(3) Nicht der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten. Sie sind nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstrechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 1353) zu besteuern.

(4) Beziehen die von den in Abs. 1 angeführten Institutionen vertretenen Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, so werden bei der Besteuerung dieser Einkünfte die nach Abs. 1 besteuerten Einkünfte nicht berücksichtigt.

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 324)